

§3

Formen der Aspirantur

Wissenschaftliche Aspiranturen sind:

- a) die planmäßige Aspirantur; sie schließt ein: die Frauen-Sonderaspirantur, die Teilaspirantur sowie die Voll- bzw. Teilaspirantur an ausländischen Hochschulen;
- b) die außerplanmäßige Aspirantur; sie schließt ein: die Fernaspirantur an ausländischen Hochschulen.

§4

Voraussetzungen

(1) Die Aufnahme in eine wissenschaftliche Aspirantur setzt voraus:

- a) in der Regel den akademischen Grad „Diplom eines Wissenschaftszweiges“;
- b) vorbildliches gesellschaftliches Verhalten und bewußte Parteinahme für die sozialistische Entwicklung in der DDR;
- c) nachgewiesene erfolgreiche Tätigkeit bei der Lösung wissenschaftlicher bzw. technischer Aufgaben.

(2) In besonders begründeten Fällen können bei Vorliegen entsprechender wissenschaftlicher bzw. technischer Arbeitsergebnisse Bürger ohne die Voraussetzung gemäß Abs. 1 Buchst. a in die Aspirantur aufgenommen werden. Die Entscheidung trifft der Rektor bzw. Leiter der Ausbildungseinrichtung (nachstehend Leiter genannt).

(3) Ausländische Bürger werden in eine planmäßige bzw. Fernaspirantur durch Delegation auf der Grundlage von zwischenstaatlichen Vereinbarungen, von Vereinbarungen zwischen Akademien der Wissenschaften sozialistischer Länder bzw. Vereinbarungen mit demokratischen Organisationen aufgenommen. Sie müssen einen dem „Diplom eines Wissenschaftszweiges“ entsprechenden akademischen Grad besitzen sowie über ausreichende Kenntnisse in der deutschen Sprache verfügen.

§5

Delegation bzw. Bewerbung, Unterlagen

(1) Die staatlichen und wissenschaftlichen Einrichtungen, Kombinate, Betriebe, genossenschaftlichen Einrichtungen, Leitungen der Parteien und gesellschaftlichen Organisationen können bei den Ausbildungseinrichtungen die Aufnahme von geeigneten Kandidaten in eine planmäßige bzw. außerplanmäßige Aspirantur beantragen. Der für den Kandidaten nach Abschluß der Aspirantur vorgesehene Einsatz ist zu begründen.

(2) Bürger, die den im § 4 Absätze 1 und 2 genannten Voraussetzungen entsprechen, können sich an einer Ausbildungseinrichtung für die Aufnahme in eine Aspirantur bewerben.

(3) Für eine Aspirantur sind folgende Unterlagen bis jeweils zum 31. März oder 30. September einzureichen:

- a) das Delegationsschreiben des Betriebes einschließlich der wissenschaftlichen Aufgabenstellung für die Qualifizierung,
- b) Personalbogen und Lebenslauf,
- c) eine Übersicht über die Arbeit an wissenschaftlichen Aufgaben, über Forschungsberichte, wissen-

schaftliche Publikationen bzw. andere wissenschaftliche oder technische Leistungen,

- d) eine Abschrift der Diplomurkunde bzw. von anderen Zeugnissen über den bisherigen Bildungsgang,
- e) eine Beurteilung des Betriebes über den Kandidaten, die über seine wissenschaftliche und politische Tätigkeit und die Persönlichkeitsentwicklung umfassend Auskunft gibt,
- f) ein polizeiliches Führungszeugnis.

(4) Über die Anträge für die Aufnahme zum 1. September ist bis zum 31. Mai, für die zum 1. Februar bis zum 31. Oktober zu entscheiden.

§6

Aufnahme

(1) Die Aufnahme in die wissenschaftliche Aspirantur erfolgt entsprechend den Kennziffern des Jahresvolkswirtschaftsplanes.

(2) Über die Aufnahme in die wissenschaftliche Aspirantur entscheidet der Leiter der Ausbildungseinrichtung.

(3) Über die Aufnahme ausländischer Bürger ist mit Zustimmung des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen zu entscheiden. Davon ausgenommen sind die Aspiranten, die auf der Grundlage von Vereinbarungen zwischen Akademien der Wissenschaften sozialistischer Länder aufgenommen werden.

(4) Die Aufnahme erfolgt jeweils zum 1. September und zum 1. Februar.

§7

Inhalt der Qualifizierung

(1) In der wissenschaftlichen Aspirantur sind die Bedingungen und Anforderungen der Rechtsvorschriften über die Verleihung des akademischen Grades Doktor eines Wissenschaftszweiges zu erfüllen.

(2) Die Persönlichkeitsentwicklung des Aspiranten erfolgt vor allem in der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit des Arbeitskollektivs. Durch die aktive Mitwirkung in der wissenschaftlichen, gesellschaftlichen und erzieherischen Arbeit erwirbt der Aspirant Kenntnisse der Leitung, Planung und Organisation der wissenschaftlichen Arbeit sowie die Fähigkeit, Kollektive in der wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Arbeit anleiten zu können.

(3) In der Aspirantur sind die Kenntnisse auf dem Gebiet des Marxismus-Leninismus zu vertiefen und zu erweitern sowie die Fähigkeit zu verstärken, den Marxismus-Leninismus in der gesellschaftlichen und wissenschaftlichen Tätigkeit anzuwenden. Die marxistisch-leninistische Weiterbildung erfolgt auf der Grundlage der hierfür erlassenen Rechtsvorschriften.

§8

Wissenschaftliche Betreuung

(1) In der Regel wird ein Hochschullehrer bzw. ein erfahrener Wissenschaftler einer wissenschaftlichen Akademie oder einer anderen wissenschaftlichen Einrichtung mit der wissenschaftlichen Betreuung des Aspiranten beauftragt. Der Betreuer ist gegenüber dem Leiter des Arbeitskollektivs für die wissenschaftliche Qualifizierung des Aspiranten und seine Persönlichkeitsentwicklung verantwortlich.